



THÜRINGER UNIVERSITÄTS- UND LANDESBIBLIOTHEK JENA

Akademische Soziale Netzwerke: Researchgate, Academia & co.

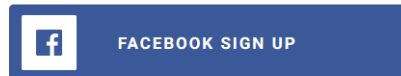
20. JAHRESTAGUNG DES ARBEITSKREISES
BIBLIOTHEKEN UND INFORMATIONSEINRICHTUNGEN
DER LEIBNIZ-GEMEINSCHAFT

- Präsentation der eigenen Arbeit
- Anlegen von Autorenprofilen
- Literaturverzeichnisse
- Dokumentenablage und – speicher
- Vernetzen mit Fachkollegen
- Internationaler Austausch
- Finden von Forschungsthemen- und Partnern
- Alternative Metriken

ACADEMIA

Join 104,792,025 Academics and Researchers

Academia is the easiest way to share papers with millions of people across the world for free. A [study](#) published in *PLOS ONE* found that papers uploaded to Academia receive a 69% boost in citations over 5 years.



Don't have Google or Facebook? [Sign Up with Email](#)

LOG IN





Isabel Hoffmann · il 24.02

PhD ·

[Add your position](#) ·

Universität Heidelberg, Heidelberg · Department of Internal... ·

Overview Contributions Timeline Info Stats Scores

Your journal articles · [Edit list](#) Sorted by: **Newest** · [v](#)

6 research items were recently added to your profile. [Review updates](#) · [x](#)



Source

Article: **The rarity of ALDH+ cells is the key to separation of normal versus leukemia stem cells by ALDH activity in AML patients**

Van T. Hoang · Elke C. Buss · Wenwen Wang · [...] · Christoph Lutz

[\[Show abstract\]](#)

Full-text available · Article · Dec 2014 · International Journal of Cancer

[Add to project](#) [Add resources](#) · [v](#)



Article: **Differences between healthy hematopoietic progenitors and leukemia cells with respect to CD44 mediated rolling versus adherence behavior on hyaluronic acid coated surfaces**

Maximilian Hanke · Isabel Hoffmann · Christof Christophis · [...] · Anthony D Ho

[\[Show abstract\]](#)

Article · Nov 2013 · Biomaterials

[Add full-text](#) [Add to project](#) [Add resources](#) · [v](#)



Article: **Isolation of hematopoietic and leukemic stem cells from patients with acute myeloid leukemia (AML) using aldehyde hydrogenase (ALDH)**

V. T. Hoang · E. Buss · I Hoffmann · [...] · A. D. Ho

Article · Oct 2013 · Onkologie

[Add full-text](#) [Add to project](#) [Add resources](#) · [v](#)

21

Research items

347

Reads

177

Citations

[View stats](#)

15 Articles

5 Conference Papers

1 Other

[View details](#)

15 of your publications don't have full-texts yet

Add them to your profile to create visibility for more of your work and boost your stats totals.

[View publications](#)



Anthony Ho

Aug 27

added 2 research items

Article

CD44 mediated rolling behavior of primary CD34+ leukemia cells is related to niche invasion and overall survival for patients with acute myeloid leukemia

September 2016

Anthony D. Ho · Van Hoang · Maximilian Hanke-Roos · [...] · Patrick Wuchter

[Request full-text](#) [Follow](#)

9 Reads

Posting content on ResearchGate

As a member, when you post full-text articles or supplementary materials on ResearchGate, you do not transfer or assign copyright to us. Rather, you make the content available to the public through ResearchGate. You retain the right to remove such content from ResearchGate at any time, or to archive your content so it is available only to you and your co-author(s). You may also remove content from appearing on your profile page. [...]

*As we do not have any information about rights you may hold, or any license terms or other restrictions which might apply to such content, we necessarily rely on you to understand your rights and act accordingly. For this reason, we request that you fully investigate and confirm that you have sufficient rights to post particular content to ResearchGate before you do so. **As a general matter, if you are an author publishing in a journal, you may be allowed to publish certain versions of your article, but not others, and privately share certain content with others. However, many journals restrict publication of final versions and impose limitations on private sharing.***

- *Your starting point for understanding your rights is the agreement(s) you have with your publisher or other rights owner. If you're still unsure about what you're allowed to share on ResearchGate, we recommend that you get in touch directly with your publisher. There are other resources available that you might also find useful in understanding your rights, such as How Can I Share It (<http://www.howcanishareit.com>). We also provide some general information in our [Help Center](#).*

Werkbegriff § 2 UrhG

- Werke sind persönliche geistige Schöpfungen einer gewissen „Höhe“
- Werke sind:
 - Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme
 - Werke der Musik
 - pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst
 - Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke
 - Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden
 - Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden
 - Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen

Schutzbereich § 11 UrhG

„Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes. Es dient zugleich der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes.“

- Urheberpersönlichkeitsrecht
- Verwertungsrechte

„Das Urheberrecht erlischt 70 Jahre nach dem Tode des Urhebers“, § 64 UrhG

[Rechnen Sie selbst...](#)

Urheberpersönlichkeitsrecht

- Veröffentlichungsrecht § 12 UrhG
- Anerkennung der Urheberschaft § 13 UrhG
- Entstellung des Werkes § 14 UrhG

Verwertungsrechte

- das Vervielfältigungsrecht § 16 UrhG
- das Verbreitungsrecht § 17 UrhG
- das Ausstellungsrecht § 18 UrhG
- das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung § 19a UrhG

Einräumung von Nutzungsrechten § 31 UrhG

„(1) Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht). Das Nutzungsrecht kann als **einfaches** oder **ausschließliches** Recht sowie **räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt** eingeräumt werden.

(2) Das einfache Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk auf die erlaubte Art zu nutzen, ohne dass eine Nutzung durch andere ausgeschlossen ist.

(3) Das ausschließliche Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und Nutzungsrechte einzuräumen. Es kann bestimmt werden, dass die Nutzung durch den Urheber vorbehalten bleibt. § 35 bleibt unberührt.

(4) (weggefallen)

(5) Sind bei der Einräumung eines Nutzungsrechts die Nutzungsarten nicht ausdrücklich einzeln bezeichnet, so bestimmt sich nach dem von beiden Partnern **zugrunde gelegten Vertragszweck**, auf welche Nutzungsarten es sich erstreckt. Entsprechendes gilt für die Frage, ob ein Nutzungsrecht eingeräumt wird, ob es sich um ein einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht handelt, wie weit Nutzungsrecht und Verbotsrecht reichen und welchen Einschränkungen das Nutzungsrecht unterliegt.“

Geschützte Werke dürfen also nur verwendet werden, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Schutzfrist ist abgelaufen
- Das Werk ist „gemeinfrei“ (u.a. amtliche Werke)
- Einwilligung des Rechteinhabers (z.B. aus Vertrag oder über eine CC-Lizenz etc.)
- Es gibt eine gesetzliche Ausnahme (= Schranke), die die vorgesehene Nutzung (trotzdem) gestattet.

Creative Commons Lizenzen

- Wäre es nicht toll, auch als juristischer Laie die „richtigen“ Nutzungsrechte erteilen zu können?
- Wäre es nicht noch besser, wenn die entsprechenden Lizenzen weltweit und rechtskreisübergreifend gültig wären?
- Piktogramme wären nicht schlecht!
- Meine Rechte sind mir vollkommen egal!

Piktogramme



Briefly...

Attribution means: You can copy, distribute, display, and perform this copyrighted work - and derivative works based upon it - but only if the artist is given credit.



Noncommercial means: You can copy, distribute, display, and perform this work - and derivative works based upon it - but for noncommercial purposes only.




No Derivative Works means: You can copy, distribute, display, and perform only verbatim copies of this work, not derivative works based upon it.



Share Alike means: You can distribute derivative works only under a license identical to the license that governs your work.

Commons Deed

- Kurzerklärung der Symbole
- Rechtlich nicht bindend






CC creative commons
COMMONS DEED
Attribution-NonCommercial-NoDerivs 2.5

You are free:

- to copy, distribute, display, and perform the work.

Under the following conditions:

-  **BY:** Attribution. You must attribute the work in the manner specified by the author or licensor.
-  **Noncommercial.** You may not use this work for commercial purposes.
-  **No Derivative Works.** You may not alter, transform, or build upon this work.

Commercial: For commercial rights, click here: 

Your fair use and other rights are in no way affected by the above.
This is a human-readable summary of the [Legal Code \(the full license\)](#).

[Disclaimer](#)

Vollständiger Lizenztext

- Allein rechtlich bindend
- „Juristenvariante“

Creative Commons Legal Code Namensnennung 3.0 Deutschland

CREATIVE COMMONS IST KEINE RECHTSANWALTSKANZLEI UND LEISTET KEINE RECHTSBERATUNG. DIE BEREITSTELLUNG DIESER LIZENZ FÜHRT ZU KEINEM MANDATSVERHÄLTNIS. CREATIVE COMMONS STELLT DIESE INFORMATIONEN OHNE GEWÄHR ZUR VERFÜGUNG. CREATIVE COMMONS ÜBERNIMMT KEINE GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE GELIEFERTEN INFORMATIONEN UND SCHLIEßT DIE HAFTUNG FÜR SCHÄDEN AUS, DIE SICH AUS DEREN GEBRAUCH ERGEBEN. **Lizenz**
DER GEGENSTAND DIESER LIZENZ (WIE UNTER "SCHUTZGEGENSTAND" DEFINIERT) WIRD UNTER DEN BEDINGUNGEN DIESER CREATIVE COMMONS PUBLIC LICENSE ("CCPL", "LIZENZ" ODER "LIZENZVERTRAG") ZUR VERFÜGUNG GESTELLT. DER SCHUTZGEGENSTAND IST DURCH DAS URHEBERRECHT UND/ODER ANDERE GESETZE GESCHÜTZT. JEDE FORM DER NUTZUNG DES SCHUTZGEGENSTANDES, DIE NICHT AUFGRUND DIESER LIZENZ ODER DURCH GESETZE GESTATTET IST, IST UNZULÄSSIG.
DURCH DIE AUSÜBUNG EINES DURCH DIESE LIZENZ GEWÄHRTEN RECHTS AN DEM SCHUTZGEGENSTAND ERKLÄREN SIE SICH MIT DEN LIZENZBEDINGUNGEN RECHTSVERBINDLICH EINVERSTANDEN. SOWEIT DIESE LIZENZ ALS LIZENZVERTRAG ANZUSEHEN IST, GEWÄHRT IHNEN DER LIZENZGEBER DIE IN DER LIZENZ GENANNTEN RECHTE UNENTGELTLICH UND IM AUSTAUSCH DAFÜR, DASS SIE DAS GEBUNDENSEIN AN DIE LIZENZBEDINGUNGEN AKZEPTIEREN.

1. Definitionen

Der Begriff "**Abwandlung**" im Sinne dieser Lizenz bezeichnet das Ergebnis jeglicher Art von Veränderung des Schutzgegenstandes, solange die eigenpersönlichen Züge des Schutzgegenstandes darin nicht verblissen und daran eigene Schutzrechte entstehen. Das kann insbesondere eine Bearbeitung, Umgestaltung, Änderung, Anpassung, Übersetzung oder Heranziehung des Schutzgegenstandes zur Vertonung von Laufbildern sein. Nicht als Abwandlung des Schutzgegenstandes gelten seine Aufnahme in eine Sammlung oder ein Sammelwerk und die freie Benutzung des Schutzgegenstandes.
Der Begriff "**Sammelwerk**" im Sinne dieser Lizenz meint eine Zusammenstellung von literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Inhalten, sofern diese Zusammenstellung aufgrund von Auswahl und Anordnung der darin enthaltenen selbständigen Elemente eine geistige Schöpfung darstellt, unabhängig davon, ob die Elemente systematisch oder methodisch angelegt und dadurch einzeln zugänglich sind oder nicht.

"**Verbreiten**" im Sinne dieser Lizenz bedeutet, den Schutzgegenstand oder Abwandlungen im Original oder in Form von Vervielfältigungsstücken, mithin in körperlich fixierter Form der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen.

Der "**Lizenzgeber**" im Sinne dieser Lizenz ist diejenige natürliche oder juristische Person oder Gruppe, die den Schutzgegenstand unter den Bedingungen dieser Lizenz anbietet und insoweit als Rechteinhaberin auftritt.

"**Rechteinhaber**" im Sinne dieser Lizenz ist der Urheber des Schutzgegenstandes oder jede andere natürliche oder juristische Person oder Gruppe von Personen, die am Schutzgegenstand ein Immaterialgüterrecht erlangt hat, welches die in Abschnitt 3 genannten Handlungen erfasst und bei dem eine Einräumung von Nutzungsrechten oder eine Weiterübertragung an Dritte möglich ist.

Der Begriff "**Schutzgegenstand**" bezeichnet in dieser Lizenz den literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Inhalt, der unter den Bedingungen dieser Lizenz angeboten wird. Das kann insbesondere eine persönliche geistige Schöpfung jeglicher Art, ein Werk der kleinen Münze, ein nachgelassenes Werk oder auch ein Lichtbild oder anderes Objekt eines verwandten Schutzrechts sein, unabhängig von der Art seiner Fixierung und unabhängig davon, auf welche Weise eine Wahrnehmung erfolgen kann, gleichviel ob in analoger oder digitaler Form. Soweit Datenbanken oder Zusammenstellungen von Daten einen immaterialgüterrechtlichen Schutz eigener Art genießen, unterfallen auch sie dem Begriff "Schutzgegenstand" im Sinne dieser Lizenz.

Mit "**Sie**" bzw. "**Ihnen**" ist die natürliche oder juristische Person gemeint, die in dieser Lizenz im Abschnitt 3 genannte Nutzungen des Schutzgegenstandes vornimmt und zuvor in Hinblick auf den Schutzgegenstand nicht gegen Bedingungen dieser Lizenz verstoßen oder aber die ausdrückliche Erlaubnis des Lizenzgebers erhalten hat, die durch diese Lizenz gewährten Nutzungsrechte trotz eines vorherigen Verstoßes auszuüben.













Unter "**Öffentlich Zeigen**" im Sinne dieser Lizenz sind Veröffentlichungen und Präsentationen des Schutzgegenstandes zu verstehen, die für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt sind und in unkörperlicher Form mittels öffentlicher Wiedergabe in Form von Vortrag, Aufführung, Vorführung, Darbietung, Sendung, Weitersendung, zeit- und ortsunabhängiger Zugänglichmachung oder in körperlicher Form mittels Ausstellung erfolgen, unabhängig von bestimmten Veranstaltungen und unabhängig von den zum Einsatz kommenden Techniken und Verfahren, einschließlich drahtgebundener oder drahtloser Mittel und Einstellen in das Internet.

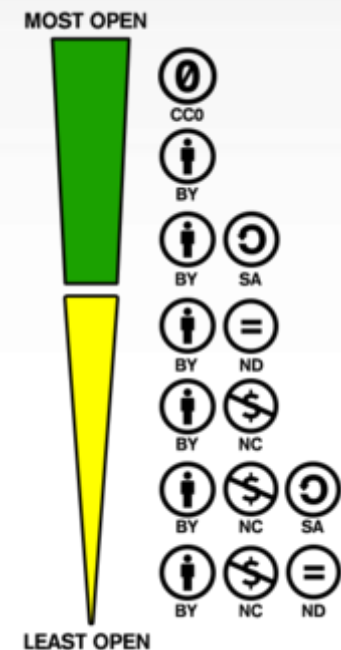
"**Vervielfältigen**" im Sinne dieser Lizenz bedeutet, mittels beliebiger Verfahren Vervielfältigungsstücke des Schutzgegenstandes herzustellen, insbesondere durch Ton- oder Bildaufzeichnungen, und umfasst auch den Vorgang, erstmals körperliche Fixierungen des Schutzgegenstandes sowie Vervielfältigungsstücke dieser Fixierungen anzufertigen, sowie die Übertragung des Schutzgegenstandes auf einen Bild- oder Tonträger oder auf ein anderes elektronisches Medium, gleichviel ob in digitaler oder analoger Form.

- Autor legt Nutzungsrechte an der Publikation selbst fest
→ **Creative-Commons-Lizenzen (CC)**



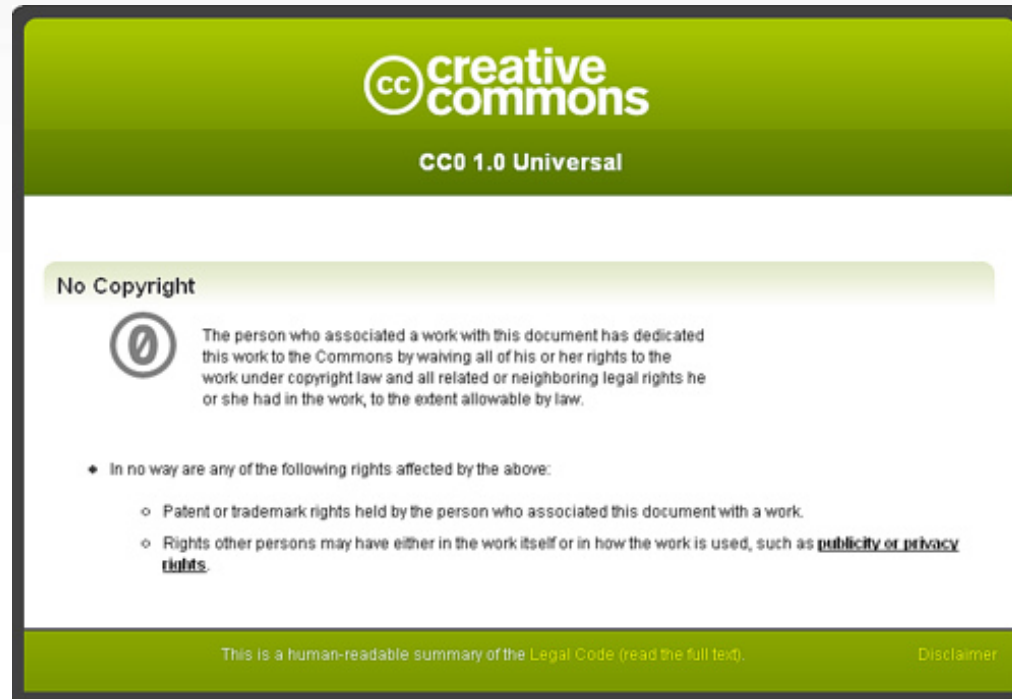
Rechtliche Aspekte CC-Lizenzen

| Icons Kürzel | vollständige Bezeichnung | Lizenzbedingungen | | "Approved for Free Cultural Works"? |
|---|---|---|---|-------------------------------------|
| | | unported | portiert | |
|  by | Namensnennung | 4.0  | 3.0  | ✓ Ja |
|  by-sa | Namensnennung, Weitergabe unter gleichen Bedingungen | 4.0  | 3.0  | ✓ Ja |
|  by-nd | Namensnennung, keine Bearbeitung | 4.0  | 3.0  | ✗ Nein |
|  by-nc | Namensnennung, nicht kommerziell | 4.0  | 3.0  | ✗ Nein |
|  by-nc-sa | Namensnennung, nicht kommerziell, Weitergabe unter gleichen Bedingungen | 4.0  | 3.0  | ✗ Nein |
|  by-nc-nd | Namensnennung, nicht kommerziell, keine Bearbeitung | 4.0  | 3.0  | ✗ Nein |
|  CC0 | kein Copyright wenn möglich (Public domain) ("no Copyright") | 1.0  | - | ✓ Ja |



Der Weaver CC0

- Werk wird „freigelassen“
- Urheber verzichtet auf seine Rechte



Zweitveröffentlichungsrecht nach § 38 UrhG

„(1) Gestattet der Urheber die Aufnahme des Werkes in eine periodisch erscheinende Sammlung, so erwirbt der Verleger oder Herausgeber im Zweifel ein ausschließliches Nutzungsrecht zur Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Zugänglichmachung. Jedoch darf der Urheber das Werk nach Ablauf eines Jahres seit Erscheinen anderweit vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen, wenn nichts anderes vereinbart ist.

(2) Absatz 1 Satz 2 gilt auch für einen Beitrag zu einer nicht periodisch erscheinenden Sammlung, für dessen Überlassung dem Urheber kein Anspruch auf Vergütung zusteht.

(3) Wird der Beitrag einer Zeitung überlassen, so erwirbt der Verleger oder Herausgeber ein einfaches Nutzungsrecht, wenn nichts anderes vereinbart ist. Räumt der Urheber ein ausschließliches Nutzungsrecht ein, so ist er sogleich nach Erscheinen des Beitrags berechtigt, ihn anderweit zu vervielfältigen und zu verbreiten, wenn nichts anderes vereinbart ist.

(4) Der Urheber eines wissenschaftlichen Beitrags, der im Rahmen einer **mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungstätigkeit** entstanden und in einer **periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung** erschienen ist, hat auch dann, wenn er dem Verleger oder Herausgeber ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt hat, das Recht, den Beitrag nach **Ablauf von zwölf Monaten** seit der Erstveröffentlichung in der **akzeptierten Manuskriptversion** öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies keinem gewerblichen Zweck dient. Die **Quelle** der Erstveröffentlichung ist **anzugeben**. Eine zum Nachteil des Urhebers abweichende Vereinbarung ist unwirksam.

➤ Darüber hinaus erlauben viele Verlage durch Verlagskonventionen (Publisher's Policies) auch die Verbreitung von Autorkopien auf institutionellen Servern. Dies auch dann, wenn die Publikationsrechte an den Verlag übertragen wurden.

➤ [SHERPA/RoMEO-Liste](#)

- Aus § 38 UrhG bzw. den vertraglichen Regelungen mit dem Verlag kann der Autor ein Zweitveröffentlichungsrecht an seinen Beiträgen haben.
- Dieses Recht ist regelmäßig mit einer Embargofrist belastet und auch örtlich (Repositorium der Einrichtung / Eigene Homepage) eingeschränkt.
- Hinweise in [Sherpa/Romeo](#) beachten und ggf. nachfragen
- Die Veröffentlichung von Metadaten ist kein Problem
- Umstritten ist, ob Forschungsnetzwerke als Homepage des Autors gelten können

- Preprint und Postprint werden häufig unterschiedlich definiert.
- [SHERPA/RoMEO](#) unterscheidet:
 - Preprints sind alle Versionen eines Artikels, vor dem Peer Review
 - Postprints sind alle Versionen nach Durchlaufen des Peer-Review-Prozesses
- Verlage haben unterschiedliche Vorgaben, was die Veröffentlichung von Preprints und Postprints betrifft
- Bei Postprints ist insbesondere das Erscheinungsbild der Publikation wichtig; viele Verlage erlauben eine Zweitveröffentlichung nur, wenn nicht die Verlagsversion eingestellt wird, sondern eine Version ohne verlagseigene Formatierung und Logo.
- In der Regel kann die Fassung nach Durchlaufen des Peer-Review-Prozesses mit sämtlichen Änderungen eingestellt werden.



shecanhazpdf
@hecanhazpdf

Folgen

#Icanhazpdf etiquette reminder:

1. DOI link
2. Your email address
3. Delete tweet once PDF received

[author;journal;issue;pp. : optional]

RETWEETS
116

GEFÄLLT
128



00:35 - 13. Mai 2015

👤 ↻ 116 ❤️ 128 ⋮



Immigrant Dr. Humbug @ToruOkada69 · 13. Mai 2015
@hecanhazpdf And don't thank the sender!

👤 ↻ ❤️ 3 ⋮

[Andere Antworten anzeigen](#)

Tweet nicht verfügbar



Immigrant Dr. Humbug @ToruOkada69 · 3. Nov. 2015
@AlexGeroychikov Legal aspects. You identify the sender, making him/her a possible target for a copyright court case.

👤 ↻ ❤️ 2 ⋮

- Anfrage nach Aufsatzkopien über Twitter unter Verwendung der DOI